

öffentlich

Produkt	1.05.03.03	Hilfen nach AsylBLG
Produktgruppe	1.05.03	Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
Produktbereich	1.05	Soziale Leistungen

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
41 / Klm	06.09.2012	MI/12/1712

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Partnerschaften	27.09.2012

Tagesordnungspunkt/Betreff

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Inhalt der Mitteilung:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, BvL 2/11) festgestellt, dass die bundesgesetzlichen Regelungen zu der Höhe der Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind und die Höhe dieser Geldleistungen evident unzureichend ist. Damit ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu schaffen.

Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Regelung hat das BVerfG eine Übergangsregelung getroffen, die auf das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz des Sozialgesetzbuches zurückgreift..

Nach der Übergangsregelung sind künftig anstelle der in § 3 AsylbLG genannten Personenkreise die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) nach der Anlage zu § 28 SGB XII entsprechend anzuwenden. Für die Monate August bis Dezember 2012 führt die Umsetzung des höchstrichterlichen Urteils im Produkt 1.05.03.03.06 zu Mehrausgaben von voraussichtlich 19.500 €. Im Produkt 1.05.03.03.08 werden die Mehrausgaben im gleichen Zeitraum voraussichtlich 4.750 € betragen. Für das Jahr 2013 werden Mehrausgaben von insgesamt 58.200 € anfallen (Produkt 1.05.03.03.06: 46.800 €; Produkt 1.05.03.03.08: 11.400 €)

Die Nachzahlung der erhöhten Leistungen an die Leistungsempfänger für die Zeit bis zum 30.09.2012 wird im Laufe des Monats September 2012 erfolgen. Ab 01.10.2012 werden die erhöhten Leistungen monatlich laufend ausgezahlt.

Das Urteil des BVerfG ist als **Anlage** beigefügt.
